

**Bekanntmachung
des Koordinierungsausschusses
der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“**

Vom 9. April 2009

Der Koordinierungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat am 9. April 2009 folgende Änderungen zum Rahmenplan (Bekanntmachung vom 12. April 2007, BAnz. S. 4713) beschlossen:

1. Beschluss des Koordinierungsausschusses zur Änderung Teil II A, Nummer 2.5 des Rahmenplans

2.5 Förderhöchstsätze, Subventionswert und Eigenbeitrag des Beihilfeempfängers

2.5.1 In den Fördergebieten dürfen Investitionshilfen mit Mitteln der GRW und mit anderen öffentlichen Fördermitteln maximal in Höhe der nachstehenden Bruttofördersätze gefördert werden:

[...]

In der Stadt Weiden, soweit C-Fördergebiet:

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen	30 Prozent,
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen	20 Prozent,
sonstige Betriebsstätten	10 Prozent,
	maximal
	200 000 €
	Gesamtbetrag
	innerhalb von
	drei Jahren ab
	dem Zeitpunkt
	der ersten
	Beihilfe. ¹⁵⁾

In der Stadt Bremen, soweit C-Fördergebiet:

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen	35 Prozent,
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen	25 Prozent,
sonstige Betriebsstätten	15 Prozent,
	maximal
	200 000 €
	Gesamtbetrag
	innerhalb von
	drei Jahren ab
	dem Zeitpunkt
	der ersten
	Beihilfe. ¹⁵⁾

D-Fördergebiete:

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen	20 Prozent,
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen	10 Prozent,
sonstige Betriebsstätten	maximal
	200 000 €
	Gesamtbetrag
	innerhalb von
	drei Jahren ab
	dem Zeitpunkt
	der ersten
	Beihilfe. ¹⁵⁾

[Hinweis:

Alle Fußnoten außer Fußnote 15 bleiben unverändert.]

¹⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EG L 379/15 vom 28.12.2006). Befristet bis zum 31. Dezember 2010 kann gemäß „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ ein Betrag von bis zu 500 000 € gewährt werden.

2. Beschluss des Koordinierungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) zur Änderung Teil II B, Nummer 3.2.3, zur Aufnahme einer neuen Nummer 3.2.4 in Teil II B

3.2.3 Die Errichtung oder der Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen.

In Gebieten, in denen ein Wettbewerb zwischen mehreren Anbietern dieser Leistungen besteht, bzw. gewerbliche Angebote zur Infrastrukturbereitstellung vorliegen, erfolgt keine Förderung.

3.2.4 Die Errichtung oder der Ausbau von Kommunikationsverbindungen (bis zur Anbindung an das Netz bzw. den nächsten Knotenpunkt).

In Gebieten, in denen ein Wettbewerb zwischen mehreren Anbietern dieser Leistungen besteht, bzw. gewerbliche Angebote zur Infrastrukturbereitstellung vorliegen, erfolgt keine Förderung.

3. Beschluss des Koordinierungsausschusses zur Ergänzung einer neuen Nummer 5 in Anhang 3 des 36. Rahmenplans

Anhang 3

[...]

5. Nummer 3.2.4: Errichtung oder Ausbau von Kommunikationsverbindungen (bis zur Anbindung an Netz bzw. nächsten Knotenpunkt)

Die Förderregeln der Nummer 3.2.3 gelten insoweit analog auch für die Förderung der Errichtung oder des Ausbaus von Kommunikationsverbindungen.

I. Ziel der Förderung ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen oder technologischer Restriktionen unterversorgten Regionen des GRW-Fördergebiets zu ermöglichen und damit zielgerichtet und vorrangig förderfähige Betriebe in den GRW-Fördergebieten zu unterstützen. Die Breitbanddienste sollen entsprechend den regionalen Bedürfnissen, die im Rahmen einer Markterhebung/Bedarfshebung vorab ermittelt wurden, zu erschwinglichen Preisen zugänglich sein. Hierbei soll es sich um „marktkonforme Entgelte“ handeln, die den Tarifen entsprechen, die von Diensteanbietern in Gebieten verlangt werden, in denen bei ähnlichen Bedingungen ein Anschluss ohne Förderung erfolgt. Im Hinblick auf eine möglichst kostengünstige Anbindung der Unternehmen soll auch der Bedarf umliegender nicht förderfähiger Betriebe und Haushalte berücksichtigt sowie in die Förderung miteinbezogen werden.

II. Über die sonst für die Infrastrukturförderung geltenden Voraussetzungen hinaus gilt für die Förderung des Breitbandzugangs:

1. Der Zuwendungsempfänger hat zu erbringen:

- Einen Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung von Gewerbegebieten unter Berücksichtigung von Ausbauabsichten der Netzbetreiber. Kennzeichen für die Unterversorgung sind:
 - Die Downloadgeschwindigkeit beträgt weniger als zwei Mbit/s.
 - Es besteht ein für die Unternehmen unangemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis verglichen mit dem Preis-Leistungs-Verhältnis der Breitbandversorgung für Unternehmen in benachbarten Ballungsräumen.
- Eine nachvollziehbare Darstellung des ermittelten und prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gewerbegebiet. Dabei sollten neben dem für Gewerbeunternehmen festgestellten Bedarf auch der private Bedarf von umliegenden Haushalten und nicht förderfähigen Unternehmen einbezogen werden.

2. Auf Basis des ermittelten Bedarfs hat die Gemeinde zur Sicherstellung von Transparenz, Anbieter- und Technologieneutralität eine öffentliche, wettbewerbs-, technologie- und anbieterneutrale Ausschreibung im Hinblick auf die Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers durchzuführen. Die Veröffentlichung muss zumindest im offiziellen Amtsblatt sowie im Internetangebot der Gemeinde erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des Haushalts- und Vergaberechts zu beachten.

3. Die Auswahl des geeigneten Netzbetreibers oder im Falle eines Technologiemixes der geeigneten Netzbetreiber erfolgt auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung der Anbieter, aus der der Zuschussbetrag hervorgeht, den der/die Anbieter zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für erforderlich hält/halten.

4. Das Angebot umfasst auch die Investitionen zur Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene (Technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität).

5. Falls eine Ausschreibung erfolglos bleibt oder die Realisierung der Investition durch einen privaten Anbieter einen höheren Zuschuss erfordert als bei Realisierung durch den Zuwendungsempfänger, kann der Zuwendungsempfänger die Investitionen selbst durchführen. Förderfähig ist auch in diesem Fall nur der Teilbetrag der zur Erreichung der Wirtschaftlichkeitschwelle erforderlich ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Auf die Investitionen zur Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene kann aufgrund von technologischen Restriktionen bzw. wenn dies die Investition um mindestens 50 % verteuern würde, verzichtet werden.

6.2. Wenn ein Zuwendungsempfänger die Investition nach Nummer 5 selbst durchführt und ausnahmsweise auf die Herstellung eines offenen Zugangs auf Vorleistungsebene entsprechend Nummer 6.1 verzichtet, dann ist die Nutzung der Netzinfrastruktur in einem offenen und transparenten Verfahren unter Beachtung des Vergaberechts zu vergeben.

6.3. Bereits bei Antragstellung sind geeignete projektspezifische Indikatoren sowie entsprechende zeitpunktbezogene Ausgangs- und Zielwerte zu benennen, die eine Beurteilung des Umfangs der Zielerreichung ermöglichen.

Die Regelung tritt ab 14. April 2009 in Kraft.

Berlin, den 9. April 2009

IC 1 - 70 03 92/8

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag
Dr. Fisch